

Az.: 2 B 267/25
11 L 1063/25 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Oberlandesgericht Dresden
dieses vertreten durch den Präsidenten
Schloßplatz 1, 01067 Dresden

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst, Antrag nach § 123 VwGO
hier: Rüge gem. § 152a VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des
Oberverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke
und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 10. Dezember 2025

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rügeverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat den Anspruch des Antragsgegners auf rechtliches Gehör offenkundig nicht verletzt (vgl. § 152a Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 2 Die Anhörungsrüge eröffnet die Möglichkeit fachgerichtlicher Abhilfe für den Fall, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Sie ist begründet, wenn das Gericht entscheidungserheblichen Vortrag der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat. Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende und in § 108 Abs. 2 VwGO konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet darüber hinaus das Gericht, zur Vermeidung von Überraschungsentscheidungen nicht auf Gesichtspunkte abzustellen, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen musste (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. Juni 2019 - 7 B 25.18 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt jedoch keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffs hinzuweisen (BVerwG, Beschl. v. 30. Juli 2020 - 9 B 62.19 -, juris Rn. 8).
- 3 Nach diesem Maßstab liegt ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht vor. Der Antragsgegner trägt insoweit vor, dass er - ebenso wie das zunächst befassende Verwaltungsgericht – offensichtlich nicht erkannt habe, dass dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaats Sachsen (v. 21. Oktober 2022 – Vf. 95-IV-21 (HS)) gemäß Art. 14 Abs. 1 oder Art. 14 Abs. 2 i. V. m. § 7 Nr. 2 SächsVerfGHG eine Bindungswirkung zukommen könne. Das Recht auf rechtliches Gehör hätte daher geboten, ihn vor einer abschließenden Entscheidung darauf hinzuweisen.
- 4 Indes war zum rechtlichen Aspekt der Bindungswirkung der oben genannten Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshof schon und ausdrücklich in der Beschwerdeschrift vom 29. Oktober 2025 (S. 4/5) eingangs der rechtlichen Würdigung als Ziffer „I. Verletzung der Bindungswirkung der Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs“ ausgeführt worden. Ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter (s. o.) hätte schon deshalb damit rechnen müssen, dass dieser Frage Bedeutung zukommt. Das gilt umso mehr, als im Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO das Obergerverwaltungsgericht grundsätzlich nur die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe prüft, also dem Vortrag des Beschwerdeführers allgemein und auch im vorliegenden Verfahren eine

besondere Bedeutung zukommt. Ohnehin war die Frage der Bindungswirkung jedenfalls vom Antragsteller bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingehend mit der Antragsbegründung (S. 8 bis 13) vorgetragen und damit in das Verfahren eingeführt worden. Schließlich war eine mit einem überflüssigen Hinweis verbundene Verfahrensverzögerung auch deshalb nicht hinzunehmen, weil es sich um ein Eilverfahren handelt und der angestrebte Vorbereitungsdienst bereits begonnen hatte.

- 5 Soweit der Antragsgegner neben dem Anspruch auf rechtliches Gehör weitere Belange vorträgt, so sind Angriffe gegen die materielle Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung für den Erfolg einer Gehörsrüge ohne Belang (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2009 - 9 B 64.08, 9 B 34.08 - juris Rn. 3). Dies gilt insbesondere bei letztinstanzlichen Entscheidungen, die den Rechtsweg abschließen und keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterliegen. Diese müssen von Verfassungs wegen grundsätzlich überhaupt nicht begründet werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. Februar 1979, BVerfGE 50, 287, 289 f.).
- 6 Soweit der Antragsgegner rügt, dass der Senat das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG hätte aussetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorlegen müssen, steht dies – selbständig tragend - mit den Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG nicht im Einklang. Denn nach dieser Verfassungsnorm kann Gegenstand einer konkreten Normenkontrolle ausschließlich ein formelles verkündetes Bundes- oder Landesgesetz sein (allg. Meinung, vgl. nur Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Lfg. 75, Art. 100 Rn. 66 ff; Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 80 Rn.35 jeweils mit weiteren Nachweisen). Ein gerichtliches Verfahren kann daher nicht vorgelegt werden. Soweit letztlich begehrt wird, die verfassungskonforme Auslegung von § 8 Abs. 3 und 4 SächsJAG durch den Sächsischen Verfassungsgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen, so handelt es sich dabei erkennbar nicht um ein formelles, also vom Landtag erlassenes Gesetz, sondern um eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, der nach § 14 Abs. 2 SächsVerfGHG „Gesetzkraft“ zukommt. Schließlich bedarf es für eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG der Überzeugung des vorlegenden Gerichts, dass es von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes überzeugt ist; bloße Zweifel genügen nicht (statt aller: Umbach/Clemens/Dollinger a. a. O. § 80 Rn. 53 m. w. N.). Der Senat hat zwar Zweifel am Ergebnis der verfassungsgemäßen Auslegung durch den Sächsischen Verfassungsgerichtshof, ist aber angesichts der differenzierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (etwa Beschl. v. 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – mit mehreren Sondervoten; Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 -, alle juris) und des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urt. v. 9. Juni 1981 – 2 C 24/80 -, juris) und der an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes anschließenden Diskussion nicht von einer verfassungswidrigen Auslegung überzeugt. Ein pauschales Abstellen auf das vom Antragsgegner angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2024 – 2 C

15/23 – (juris) hilft hier nicht weiter, weil diese Entscheidung – anders als der Beschluss des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs – nicht auf § 8 Abs. 3, 4 SächsJAG gründet, sondern auf eine vergleichbare bayrische Regelung. Zudem führt das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 10. Oktober 2024 a. a. O. Rn. 18) ausdrücklich aus, dass „die hier maßgeblichen Vorschriften des bayerischen Landesrechts zur Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht i. S. d. § 137 Abs. 1 VwGO revisibel“ seien. Eine entsprechende kompetenzielle Beschränkung besteht für den Sächsischen Verfassungsgerichtshof, der nach Art. 81 Abs. 1 SächsVerf für die Auslegung und Anwendung der Sächsischen Verfassung berufen ist, nicht.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 8 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil nach Nummer 5400 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) eine Festgebühr erhoben wird.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch